

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. Juli 2020

**671.**

**Stadtkanzlei, Urnengang vom 27. September 2020, Betrieb Stimmlokale unter Berücksichtigung der Corona-Situation**

**IDG-Status: öffentlich**

## **1. Ausgangslage**

Gemäss der Verordnung über Abstimmungen und Wahlen (AS 161.210), Anhang 2, stehen den Stimmberechtigten an den Sonntagen der Urnengänge 15 von rund 100 milizamtlichen Wahlbüromitgliedern betriebene Stimmlokale in temporär für diesen Zweck genutzten Standorten für die Stimmabgabe an der Urne zur Verfügung. Das Stimmlokal im Hauptbahnhof ist zusätzlich auch am Samstag und zudem für Stimmende aus allen Wahlkreisen geöffnet. Für die vorzeitige Stimmabgabe stehen von Montag bis Freitag der Vorwoche des Urnengangs alle Kreisbüros sowie ein Lokal bei der Kreisschulbehörde Schwamendingen zur Verfügung.

Im Jahr 2019 wurden die 15 Stimmlokale durchschnittlich von 10,7 Prozent der Stimmenden aufgesucht, 2,4 Prozent der Stimmenden machten von der Möglichkeit der vorzeitigen persönlichen Stimmabgabe Gebrauch. Demgegenüber nutzten fast 87 Prozent der Stimmenden die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe.

## **2. Aktuelle Situation**

Der nächste Urnengang findet am 27. September 2020 statt. Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie bis dahin noch nicht überwunden sein wird. Das entsprechende Gefahrenpotenzial ist für den Betrieb der Stimmlokale nicht unbedeutend:

- Mehrere der 15 Stimmlokale weisen nicht nur beim Zugang, sondern auch im Innern selbst beengte Raumverhältnisse auf. Diese Konstellation wird verschärft durch den Umstand, dass mehrere Lokale nicht oder nicht ausreichend gelüftet werden können. Besonders akzentuiert besteht diese Situation im Stimmlokal Hauptbahnhof.
- Die engen Verhältnisse in Stimm- und Auszähllokalen waren einer der Gründe für die Absage des Urnengangs vom 17. Mai 2020 durch den Bundesrat, den Regierungsrat des Kantons Zürich und den Stadtrat.
- Physische Distanzhaltung und Handhygiene können bei den unvermeidlichen Kontakten zwischen Stimmlokalpersonal und Stimmenden (z. B. bei Entgegennahme und Prüfung der Stimmrechtsausweise sowie beim Einlegen der Stimmzettel in die Urne) nur mit einem rigorosen Schutzkonzept eingehalten werden.
- Mehrere ausserkantonale Gemeinwesen verzichteten bei jüngsten kantonalen oder kommunalen Urnengängen pandemiebedingt vollständig auf die Möglichkeit der Stimmabgabe an der Urne.

Aufgrund des nicht zu unterschätzenden Ansteckungsrisikos, der vorhandenen Alternativen zur Stimmabgabe an der Urne und der breit akzeptierten brieflichen Stimmabgabe soll das Angebot an Stimmlokalen für den kommenden Urnengang zum Schutz sowohl der Stimmenden als auch der Wahlbüromitglieder angepasst werden. Dies ist auch aufgrund der zu erwartenden geringeren Nachfrage gerechtfertigt, da davon auszugehen ist, dass viele Stimmberechtigte bei einer nicht vollständig entspannten Pandemiesituation den Gang an die Urne vermeiden dürften.

### **3. Vorübergehende pandemiebedingte Anpassung des Stimmlokalangebots**

Die zürcherischen Gemeinden sind gemäss kantonalem Recht verpflichtet, am Urnengangs-sonntag wenigstens ein Stimmlokal während mindestens einer Stunde zu betreiben (§ 20 Abs. 1 Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Zusätzlich muss die vorzeitige persönliche Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Urnengangs-sonntag gewährleistet sein (§ 20 Abs. 2 GPR).

Die Festlegung des Stimmlokalangebots in der Stadt Zürich liegt unter Berücksichtigung der vorgenannten kantonalen Rahmenvorgaben in der Kompetenz des Stadtrats. Mit Blick auf die rechtlichen und logistischen Vorlauffristen muss die entsprechende Beschlussfassung durch den Stadtrat für den Urnengang vom 27. September 2020 bereits vor der Sommerpause erfolgen. Die Standorte und Öffnungszeiten der Stimmlokale sind den Stimmberechtigten über die Abstimmungsunterlagen bekanntzumachen (§ 29 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 Verordnung über politische Rechte [VPR, LS 161.1]).

#### *a) Stimmabgabe an der Urne*

Nachdem das für alle Wahlkreise bestimmte Stimmlokal im Zwischengeschoss des Hauptbahnhofs ausgesprochen eng ist und nicht gelüftet werden kann, muss dieses – trotz der jeweils hohen Frequenzen – an einen anderen Standort verlegt werden. Das Stadthaus am Stadthausquai 17, 8001 Zürich, eignet sich aufgrund seiner grosszügigen Flächen (Haupthalle / Lichthof) sowie seiner zentralen Lage bestens als Alternative. Nebst diesem Lokal in der Stadtmitte soll ein weiteres Stimmlokal in Zürich-Nord ebenfalls für Stimmende aller Wahlkreise zur Verfügung stehen. Für beide Stimmlokale sind sowohl am Samstag als auch am Sonntag ausgedehnte Öffnungszeiten vorzusehen, und zwar am Samstag von 7 bis 17 Uhr und am Sonntag von 7 bis 12 Uhr. Für das Stimmlokal in Zürich-Nord ist ein geeignetes Lokal noch zu evaluieren.

An beiden zentralen Standorten müssen – ebenso wie im städtischen Auszählbetrieb – verbindliche Schutzmassnahmen unter Leitung und Aufsicht der Stadtkanzlei und in Koordination mit den verantwortlichen Kreiswahlbürovorständen angeordnet und durchgesetzt werden.

#### *b) vorzeitige Stimmabgabe*

Die Möglichkeit der vorzeitigen Stimmabgabe von Montag bis Freitag in den Kreisbüros (ohne Stimmlokal bei der Kreisschulbehörde Schwamendingen) soll auch unter Pandemiebedingungen unverändert angeboten werden, weil die entsprechenden Verwaltungsstandorte über entsprechend geschultes städtisches Personal und bereits etablierte Schutzvorkehrungen verfügen.

#### *c) briefliche Stimmabgabe*

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung der Unterlagen, d. h. frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Urnengang, möglich. Auch wenn bereits über 85 Prozent der Stimmenden diesen Weg nutzen, ist dafür zu sorgen, dass die Stimmberechtigten explizit darauf aufmerksam gemacht werden. Letzte Möglichkeit für den Einwurf in einen Briefkasten ist Dienstag, 22. September 2020, damit die Unterlagen rechtzeitig zur Auszählung eintreffen. Bis am Samstag, 26. September 2020, kann der Einwurf auch in den Briefkasten des Stadthauses (neben Haupteingang) erfolgen.

#### 4. Ausnahmeregelung

Diese Ausnahmeregelung bei den Stimmlokalen gilt für den Urnengang vom 27. September 2020. Da es sich um einen situationsbedingten Einzelfall handelt, wird von einer Anpassung der geltenden Verordnung über Abstimmungen und Wahlen abgesehen.

Der einmalig angepasste Betrieb der Stimmlokale wird von der Stadtkanzlei umfassend kommuniziert werden.

Mit dieser Konzentration des Stimmlokalbetriebs kann dem Bedürfnis der Stimmenden, die bewusst auf die persönliche Stimmabgabe setzen, weitgehend entsprochen werden. Gleichzeitig wird eine bestmögliche Minimierung der Risikosituation erreicht. Die Stimmabgabe an der Urne steht damit für alle Wahlkreise am Wochenende vom 26./27. September 2020 an zwei zentralen Standorten während jeweils 15 Stunden zur Verfügung.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Der Betrieb der Stimmlokale wird am 26./27. September 2020 pandemiebedingt wie folgt angepasst:
  - Die 15 regulären Stimmlokale gemäss Verordnung über Abstimmungen und Wahlen (AS 161.120) bleiben geschlossen.
  - Stattdessen werden zwei zentrale und wahlkreisübergreifende Stimmlokale im Stadthaus (Stadthausquai 17, 8001 Zürich) und in Zürich-Nord bereitgestellt, beide geöffnet am Samstag von 7 bis 17 Uhr und am Sonntag von 7 bis 12 Uhr.
2. Das Angebot für die vorzeitige Stimmabgabe von Montag bis Freitag vor dem Wochenende des Urnengangs in den Kreisbüros bleibt für den Urnengang vom 27. September 2020 unverändert bestehen.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt,
  - die mit diesem Beschluss verbundenen Anpassungen im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen;
  - ein geeignetes Lokal in Zürich-Nord für den Betrieb des Stimmlokals festzulegen;
  - die Anpassungen in geeigneter Weise zu kommunizieren;
  - die notwendigen Schutzkonzepte anzuordnen und umzusetzen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen sowie Amtliche Sammlung), die Stimmregisterzentrale, das Bevölkerungsamt und die Vorstände der Kreiswahlbüros 1+2, 3, 4+5, 6, 7+8, 9, 10, 11 und 12.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti